

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Nies. Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 21364. Elbstraße Nies Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Nies, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 48.

Dienstag, 26. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Grundstücken (7 Seiten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Nies. Verzehnjährige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Maßnahme des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Nies. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Nies; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Nies.

## Sonderverteilung von Zucker betr.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern soll demnächst eine Sonderverteilung von 1/2 Pfund Zucker für jeden Kopf der mit Zucker zu versorgenden Bevölkerung einschließlich der Militärpersonen, jedoch mit Ausschluß der Hausierer und der Kriegsgefangenen, erfolgen.

Die bezugsberechtigten Personen erhalten auf Antrag bei der Gemeindebehörde bei der von dieser zu bestimmenden Ausgabestelle eine Marke über 1/2 Pfund Zucker mit 2 Abschnitten A und B. Diese Marke ist sofort und bis

spätestens den 5. März 1918 bei dem Kleinhändler, bei welchem der Zucker entnommen werden soll, vorzulegen. Dieser hat jeden der beiden Teile A und B auf der Rückseite der Marke mit seinem Firmennamen und mit seinem Namen und Wohnort zu versehen. Abschnitt A abzutrennen und aufzubewahren, Abschnitt B aber dem Bezugsberechtigten wieder auszugeben.

Die Abschnitte A hat jeder Kleinhändler auf je 50 Stück zusammengebündelt in einem verschlossenen Umschlag, der mit seinem Namen und Wohnort, dem Firmennamen und mit der Aufschrift: „Inliegend: ... Stück Zuckermarken A“ versehen ist, bis zum 8. März 1918

bei der Königl. Amtshauptmannschaft — Zuckerverteilungsstelle — einzureichen. Ueber die zur Belieferung der Abschnitte erforderliche Zuckermenge erhält der Kleinhändler eine Bezugsanweisung, auf deren Rückseite der Firmennamen und die Unterschrift mit Tinte oder mit Tintenstift anzubringen ist. Diese Anweisung dient dann als Bezugsausweis gegenüber dem Großhändler, sie ist also vom Kleinhändler in der üblichen Weise an seinen Lieferanten weiterzugeben.

Die angegebenen Fristen sind unbedingt einzuhalten. Später eingehende Marken können nicht geliefert werden.

Der Tag des Beginns der Zuckerverteilung wird alsdann bekanntgegeben werden. Großenhain, am 22. Februar 1918.

3336 e. lll.

Der Kommunalverband.

## Polizeistunde in der Stadt Nies betreffend.

Wir geben hiermit bekannt, daß die Königl. Kreisshauptmannschaft zu Dresden mit Verordnung vom 18. Februar 1918 — 234 III — die Polizeistunde für die Galt-, Speise- und Schwankwirtschaften — einschließlich der Kassekassantinnen — in der Stadt Nies vom 1. März 1918 ab auf

abends 11 Uhr

festgesetzt hat. Bezüglich der Lichtspielhäuser verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## Zeitungsapierammlung am 2. März.

Am vorgenannten Tage werden Schüler der hiesigen Schulklassen in den einzelnen Haushaltungen vorkommen und das Zeitungspapier, das als Stroberohmaterial zum Stopfen von Militärtrübsäcken Verwendung finden soll, sammeln.

Alle Sammler sind von uns mit Ausweis, auf dem der Ratstempel aufgedruckt ist, versehen. Unsere Einwohnerschaft bitten wir herzlich, die Sammlung möglichst reichlich zu unterstützen und das Papier in Bündel gepackt bereit zu legen.

Papier aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder in letzter Zeit vorgekommen sind, und Papier und Zeitungen, die an ansteckenden Krankheiten leidende Personen in den Händen gehabt haben, bitten wir nicht mit abzuliefern.

Der Rat der Stadt Nies, am 20. Februar 1918.

Pub.

## Eierablieferungspflicht der Hühnerhalter.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 15. Februar 1918 — abgedruckt in Nr. 41 des Rieser Tageblattes vom 18. Februar 1918 — geben wir bekannt, daß sich als Eierkäufer für die Stadt Nies Herr Hermann Grubbe, Goethestraße 39, und Frau Ernestine Verro, Graf, Schillerstraße 2, gemeldet haben und dieselben als solche bestellt worden sind. Herr Grubbe und Frau Graf sind von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain mit Ausweis versehen und allein berechtigt, innerhalb der Stadt Nies von den Geflügelhaltern Eier gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung aufzukaufen.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß jede unmittelbare Abgabe von Eiern seitens der Geflügelhalter an Verbraucher verboten ist, wobei es ganz gleichgültig ist, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich oder auf Eiermarken erfolgt. Die Hühnerhalter sind vielmehr verpflichtet, sämtliche Eier, die sie nicht für den eigenen Bedarf benötigen, mindestens aber die nach den folgenden Grundätzen errechnete Mindestmenge an Eiern, an die obengenannten Eierkäufer abzuliefern. Die abzuliefernde Mindestmenge wird folgendem Maßstab errechnet:

Zugrunde gelegt wird bei jedem Geflügelhalter die Zahl der Hühner nach dem gegenwärtigen Stande (d. h. alle Hühner und vorläufigen Küken), vermindert um die Zahl der ständig im Haushalt des Geflügelhalters zu befindlichen Personen. Von der danach verbleibenden Hühnerzahl hat der Landwirt 40, der Nichtlandwirt 30 Eier für das Puhn im Jahre abzuliefern. Als Landwirt gelten alle Feld- und Großviehhalter.

## Zum Landesbistage.

Warum schweigt die evangelische Kirche im Streit der Parteien um die Friedensziele, während Rom doch mit dem mächtigen Einfluß seiner Diplomatenkunst wiederholt sich geltend macht? Mag mancher ihre Ohnmacht verachten oder ihre Stimme schmerzlich vermissen, es entspricht doch völlig ihrem Wesen, wenn sie sich streng hütet, mit dem Evangelium in die Weltgeschichte einzugreifen oder etwa im Namen des Friedenskönigs Jesus Christus den Völkern Krieg schlichten zu wollen, wie es der Papst verliert. Denn Luther hat vor jene reinliche Scheidung zwischen Evangelium und Politik wieder zur Gewissenspflicht gemacht, die schon Jesus gegenüber jüdischen Weltreichsplanen gefordert hat. Weil sein Reich nicht von dieser Welt ist, darf seine Kirche auch nicht mit religiösen Gründen politische Forderungen und staatliche Machtfragen stützen wollen. Um so freier ist sie auf ihrem eigenen religiös-sittlichen Gebiete, um so ernster und treuer hat sie nun aber auch hier zu arbeiten, den Völkern und Herzen das Gottesreich zu bringen und sie mit dem Gottesfrieden zu durchdringen, den die Welt nicht geben kann.

Dazu stellt unsere Kirche heute den Bußtag an den Weg unseres Volkes, um durch ihn, ihrem Auftrag gemäß, alle Kreise zum wahren Frieden zu rufen, der so erschreckend fehlt. Friedlosigkeit ist der eigentliche innere Jammer unserer Tage. Alle Schatten und Schäden der Gegenwart gehen auf diese Wurzel zurück: das Zagen nach Gewinn

und Genuß, die sinnlose Verschwendung und sittenlose Lebensführung, die Qual einsamer Stunden und Nächte, die Ueberfüllung und das Unbefriedigtsein, die Angst vor sich selbst und die Verweigerung, die das Leben wegwirft — dazu kommt es, weil das arme Herz ohne Halt und Hell ist. Und dazu die entsetzliche Verdrückung aller Rechts- und Sittensgründe unter den Kriegsverhältnissen, die Selbstsucht und Hassgier aufgewacht haben — dadurch ist das Gewissen verwirrt und verlehrt, kann keine Ruhe finden, weil es Gottes Ordnung und Gebote übertreten hat. Das ist des Bußtages Aufgabe, nämlich und erst die göttliche Wahrheit zu verkünden: „Die Gottlosen haben keinen Frieden“ (Jes. 48, 22); wer durch Ungehorsam sich von Gott losgemacht, hat sich durch eigene Schuld um den Seelenfrieden gebracht; die Sünde ist der Leute Verderben.

Doch nicht als Richter und Mäcker hat der Bußtag dies aufzubedenken, sondern der Herr hört aus der Seelennot der verstockenden Menschheit den Ruf um Hilfe und Erlösung. Dazu läßt er durch seine Kirche auch am Bußtag sein Heil verkünden und Vergebung und Frieden den aufrichtigen Herzen anbieten in dem Friedensfürsten Jesus Christus, unter dessen Kreuz die Passionszeit ausheilt. Die Stellung zu Gott muß von Grund aus anders werden: demütige Unterordnung unter seinen Willen, gehorsame Ergebung in seine oft dunklen Wege, gläubige Aneignung seiner Güte in Christus, kindliche Zuversicht auf seine Vortreue in Jesu Nachfolge — so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen, mit solcher heiligen Stille aber auch herz-

liche Kraft zum Leiden und Wirken gewinnen für Gottes Friedensreich, wie ein Paulus, ein Luther sie bewährten. Darum höre, deutsches Volk auf deines Gottes Ruf, finde dich zurück in des Heilands Erbarmung und Liebe, entscheide dich zu neuem Gehorsam und Glauben gegen seinen heiligen Willen, daß sein Friede dich übertröme in allem Unfrieden dieser Welt und dich weise zu geeigneten Friedenswerken! Um dieses hohe, ewige Friedensziel arbeite und betete die evangelische Kirche, und wir, ihre Glieder, wollen für uns und unser Volk mit Demut ringen, daß es selbige Wahrheit werde: „Christus ist unser Friede!“ (Eph. 2, 14.) (Sächsischer Evangelischer Korrespondenz.)

## Vertilgung und Sächsisches.

Nies, den 26. Februar 1918.

— Jugend dank. Dem erst wenige Monate bestehenden hiesigen „Ausschuh Jugendbund“ sind schon erfreuliche Einnahmen zugeflossen, so 100 M. Reingewinn von der Aufführung eines Lutherfestspiels durch die Knabenkinder, 63 M. 40 Pf. Erlös aus Zeichnungen und Schularbeiten durch das Realprogymnasium, 22 M. 26 Pf. Erlös aus der Kernsammlung der Mädchenkinder, 30 M. Reingewinn aus einer Veranstaltung der „Deutschen Jugend“, 90 M. Erlös aus der Veranstaltung dreier Märchenabende durch Herrn Lehrer Günther, 700 M. Reingewinn eines von der Ortsgruppe Nies des „Mähdorfer“ veranstalteten Vortragabend, 376 M. 15 Pf. anteiliger Klein-

Der ablieferungspflichtigen Hühnerhaltern wird noch eine schriftliche Auffage über die von ihnen aufzubringende Mindestmenge zugehen. Mit der Abgabe der Eier an die obengenannten Stellen kann aber trotzdem schon jetzt begonnen werden.

## Städtischer Brennholzverkauf.

Uns steht jetzt und in nächster Zeit noch ein größerer Posten hiesigen Brennholzes zur Verfügung. Der Preis stellt sich auf ungefähr 25 Mark für den Raummeter. Abgabe kann bis auf weiteres an jeden Haushalt erfolgen.

Anmeldungen sind baldmöglichst bei der Fa. Hans Ludewig, Elbstraße 1, zu bewirken.

Der Rat der Stadt Nies, am 26. Februar 1918.

## Die Buch- und Kassenführung für das Gas- und Wasserwerk betr.

Vom 1. März d. J. ab wird die gesamte Buch- und Kassenführung für das städtische Gas- und Wasserwerk nach dessen Geschäftsstelle, „In der Gasanstalt Nr. 4“ verlegt; es werden deshalb von diesem Zeitpunkt ab in der Stadthauptkasse keinerlei Kassengeschäfte des Gas- und Wasserwerkes erledigt.

Der Rat der Stadt Nies.

## Viehzahlung.

Am 1. März dieses Jahres findet eine kleine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen.

Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehbefizern und wird durch die hiesige Schulkommission vorgenommen werden. Den Zählern sind die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verweigert worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Nies, den 26. Februar 1918.

## Koksverkauf des städtischen Gaswerkes.

Für die Lieferung von Koks innerhalb des Stadtgebietes und der nächsten Umgebung aus dem städtischen Gaswerk als Feuerungsmaterial für Stubenbrand, Zentralheizungen oder industrielle Zwecke können bei der unterzeichneten Gaswerkdirektion auf die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 Kokslieferungsverträge abgeschlossen werden und zwar

von 10 T. — 10 000 kg an aufwärts.

Anmeldungen sind spätestens bis 11. März d. J. einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können vorübergehend keine Berücksichtigung finden. Kleinverkauf findet Dienstag und Freitag von 8—12 Uhr statt.

Nies, am 26. Februar 1918.

Die Direktion des städt. Gaswerkes.

Das Schulgeld für die mittlere und höhere Schule, sowie für die Fortbildungsschule auf das 1. Vierteljahr 1918 wird am

1. März

fällig und ist binnen 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die zwangsweise Beitreibung.

Gröba, Elbe, am 25. Februar 1918.

Der Schulvorstand.

## Butterabgabe in Gröba betr.

Die Butter gelangt gegenwärtig in nachstehenden Geschäften zur Ausgabe:

Otto Tege, Nieser Str.

Franz Köhler, Nieser Str.

Consumverein,

Carl Galle, Kirchstr.

Otto Albricht, Bahnhofsstr.

Die Abgabe erfolgt nur gegen Abtrennung des jeweils gültigen Bodenabschnittes, der mit dem Abschluß der Woche seine Gültigkeit verliert. Nach- und Vorauslieferungen sind unstatthaft.

Bis auf weiteres erfolgt die Abgabe der Butter jede Woche von Donnerstag bis Sonnabend.

Tamit eine geregelte Butterverteilung gewährleistet wird, haben Verkäufer und Verbraucher folgendes zu beachten:

Gröba ist großer Zuckerkonsum.

Die Verbraucher haben in den drei Verkaufstagen ihre Butter abzuholen, andernfalls angenommen werden muß, daß sie auf den Anspruch der Verkäufer verzichten. Nach diesem hat der Verkäufer keine Verbrauchs- und Bedarfsanzeige an die örtliche Sammelstelle weiterzugeben, damit diese wiederum rechtzeitig den Bedarf für die kommende Woche angeben kann.

Gröba, am 26. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die Ausgabe der Griesarten für schwangere Frauen und stillende Mütter erfolgt Donnerstag, den 28. Februar 1918, vormittags von 8—11 Uhr im Gemeindevorstand. Zeugnisse des Arztes oder der Hebamme sind vorzulegen.

Weida, den 26. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand.